

	<p><b>Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP)</b></p> <p><b>Vom Vorstand einstimmig abgenommene Resolution</b></p>	<p><b>05.12.2014</b></p> <p><b>Hannover</b></p>
---	---	---

*Text für DGSMP Website*

---

Berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz gehören von jeher zum ärztlichen Selbstverständnis.

Zusätzlich zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 4 der (Muster-)Berufsordnung ist seit dem 1. Januar 2004 eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte (§ 95 d SGB V) als auch für Fachärzte im Krankenhaus (§ 137 Abs.1 Nr.2 SGB V) gesetzlich verankert.

Ärztliche Fortbildung berücksichtigt wissenschaftliche und verfahrenstechnische Erkenntnisse, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendig sind; gemeint sind die Vermittlung fachspezifischer, interdisziplinärer und fachübergreifender (Er-)Kenntnisse sowie die Einübung praktischer Fähigkeiten.

Fortbildungsarten sind das

- Selbststudium (Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel) sowie
- Fortbildungsveranstaltungen ( z. B. Vortrag und Diskussion, Kongresse, Kurse und Seminare) der Kategorien A , B und C.

Für sozialmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte in den verschiedenen Institutionen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht.

⇒ Die DGSMP spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass auch sozialmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte freiwillig das Fortbildungszertifikat analog zu Vertragsärzten und Fachärzten im Krankenhaus erwerben und sie dabei vom Arbeitgeber unterstützt werden.